

Informationsblatt Erbrecht

Das deutsche Erbrecht ist im 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Es geht davon aus, dass mit dem Tod eines Menschen sein Vermögen als ganzes auf einen oder mehrere Erben übergeht. Nach dem Gesetz hat jeder Verstorbene Erben: entweder diejenigen, die er selbst durch Testament oder Erbvertrag bestimmt oder die gesetzlichen Erben. Überwiegend tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Die gesetzliche Erbfolge

Zu den gesetzlichen Erben gehört in erster Linie der Ehegatte des Verstorbenen. Außerdem sind die Verwandten des Verstorbenen zu gesetzlichen Erben berufen. Die gesetzlich erbberechtigten Verwandten erben nach bestimmten Ordnungen. Zur ersten Erbfolgeordnung gehören die Kinder und deren Nachkommen, also Enkel oder Urenkel. In der zweiten Erbfolgeordnung sind die Eltern und deren Nachkommen, also Geschwister, Neffen und Nichten. Die dritte Erbfolgeordnung umfasst die Großeltern und deren Nachkommen, also Tanten und Onkel und deren Nachkommen, das sind dann Vettern und Basen. Zunächst kommen Verwandte der 1. Erbfolgeordnung als Erben in Betracht. Sind solche nicht vorhanden, so erben die zur 2. Erbfolgeordnung gehörenden Verwandten. Die 3. Erbfolgeordnung kommt erst zum Zug, wenn niemand aus der 1. oder 2. Erbfolgeordnung vorhanden ist. Dies gilt auch für die noch entfernteren Verwandten, die zur 4. Erbfolgeordnung gehören. Sind überhaupt keine Verwandten vorhanden, so ist das Bundesland in dem der Verstorbene zuletzt gelebt hat, der alleinige gesetzliche Erbe. Für den Fall, dass mehrere Personen als gesetzliche Erben in Betracht kommen, stellt das Gesetz Regeln auf, nach denen deren Anteile am Erbe ermittelt werden. Mehrere gleich nahe Verwandte, z.B. Kinder, erben zu gleichen Teilen. An die Stelle eines verstorbenen Verwandten treten dessen Nachkommen, die den Erbteil wiederum zu gleichen Teilen erhalten. Ab der 2. Erbfolgeordnung kann die Ermittlung der Erbteile mitunter ziemlich kompliziert sein und macht einige Rechenschritte notwendig. Auch der Erbteil des Ehegatten ist nicht immer

leicht zu ermitteln. Neben Kindern oder Enkeln beträgt sein Erbteil in der Regel die Hälfte, neben Verwandten der 2. Erbfolgeordnung (Eltern und deren Nachkommen) drei Viertel. Wer also verheiratet ist aber keine Kinder hat, hinterlässt demnach nicht sein gesamtes Vermögen seinem Ehegatten! Diese gesetzlichen Erbteile des Ehegatten gelten nur wenn der gesetzliche Güterstand, die Zugewinnngemeinschaft, nicht abgeändert wurde. Wurde statt der Zugewinnngemeinschaft durch notariellen Ehevertrag die Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart, so gelten für den überlebenden Ehegatten andere Erbteile.

Umwelt
Stiftung
der
NaturFreunde
Württemberg

Das Gießkannenprinzip

nicht bei der Umweltstiftung,
die fördert gezielt!

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ: 60 120 500
Kt.-Nr: 8 710 500

Stiftung des bürgerlichen Rechts
tel: 07 11/48 10 76 · 70186 Stuttgart
www.naturfreunde-wuerttemberg.de

Testament

Es gilt der Grundsatz, dass jeder Mensch selbst bestimmen kann, wer seinen Nachlass nach seinem Tod erhalten soll. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, muss zu diesem Zweck ein Testament errichten. Der Ehegatte und bestimmte Verwandte haben aber ein Pflichtteilsrecht, näheres dazu weiter unten. In einem Testament kann in erster Linie die Erbfolge geregelt werden, d.h. eine oder mehrere Personen können zu Erben eingesetzt werden, auch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlich Erbberechtigten gehören. Weiter kann in einem Testament über einzelne Vermögenswerte (z.B. Grundstück, Schmuck, Wohnungseinrichtung, Sparguthaben, Aktien) durch Anordnung eines Vermächtnisses verfügt werden. Durch Vermächtnis können

die Erben auch verpflichtet werden, einen bestimmten Geldbetrag zu zahlen. Außerdem kann ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden, der für die gesamte Abwicklung des Nachlasses zu sorgen hat. Dies ist dann zweckmäßig, wenn viele Personen Erben werden sollen oder wenn Streit unter den Erben vermieden werden soll. Damit ein Testament gültig ist, muss es in einer bestimmten Form errichtet werden. Sind Formvorschriften nicht eingehalten worden, ist das Testament nichtig und hat keine Wirkungen. Es gibt zwei Formen für die Errichtung eines Testaments: das notariell beurkundete Testament und das handschriftliche Testament. Dem notariell beurkundeten Testament geht eine umfassende Beratung durch den Notar voraus. Auch ist der Notar dafür verantwortlich, dass die dafür geltenden Formvorschriften beachtet werden. Ein notarielles Testament wird in die besondere amtliche Verwahrung beim Notariat genommen. Es wird dadurch sichergestellt, dass es beim Tod unversehrt vorliegt und nicht übersehen wird. Natürlich entstehen durch die notarielle Beurkundung und die amtliche Verwahrung Gebühren. Das handschriftliche Testament muss selbst von Hand geschrieben und unterschrieben sein. Es kann also nicht mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben werden, andernfalls wäre es nichtig. Außerdem sollte es mit Datum versehen sein. Man kann ein handschriftliches Testament entweder selbst aufbewahren oder ebenfalls in die besondere amtliche Verwahrung beim Notariat geben, was mit Gebühren verbunden ist. Ehegatten können auch gemeinschaftlich ein Testament errichten. Ein handschriftliches gemeinschaftliches Testament muss von einem der Ehegatten selbst mit der Hand geschrieben sein und von beiden Ehegatten unterzeichnet werden. Besonders zu beachten ist jedoch, dass ein gemeinschaftliches Testament für den überlebenden Ehegatten bindend sein kann, also nicht mehr abänderbar ist. Wegen der komplizierten Materie des Erbrechts, sollte ein handschriftliches Testament nur in ganz einfach gelagerten Fällen oder nach vorheriger juristischer Beratung (z.B. durch einen Notar oder Rechtsanwalt) errichtet werden. Auch die Errichtung eines Erbvertrages ist möglich, der jedoch immer notariell beurkundet werden muss. Wer einen Erbvertrag abschließt kann ihn nicht mehr ändern, sofern er sich nicht dieses Recht ausdrücklich vorbehält.

Pflichtteil

Das Recht eines Menschen, über sein Vermögen frei durch Errichtung eines Testaments zu verfügen, wird durch Pflichtteilsrechte eingeschränkt, d.h. trotz Vorliegen eines Testaments können Pflichtteilsberechtigte Ansprüche an das hinterlassene Vermögen stellen. Ein Pflichtteilsrecht steht nur dem Ehegatten, den gesetzlich erbberechtigten Abkömmlingen (Kinder, Enkel, Urenkel) und den Eltern zu. Eltern sind aber nur pflichtteilsberechtigt, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind. Der Pflichtteil beträgt immer die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteilsberechtigte ist jedoch nicht wie der Erbe der Rechtsnachfolger des Verstorbenen, sondern erwirbt nur einen Geldzahlungsanspruch gegen den Erben. Der Pflichtteil muss ausdrücklich geltend gemacht werden und verjährt nach drei Jahren ab Kenntnis vom Erbfall und Testamentsinhalt. Auch falls der Verstorbene zu seinen Lebzeiten Vermögen verschenkt hat, ist das verschenkte Vermögen noch bei der Berechnung des Pflichtteils zu berücksichtigen, falls die Schenkung nicht länger als 10 Jahre vor dem Erbfall erfolgt ist. Das Pflichtteilsrecht ist sehr komplex und vielfältig. Bei jedem Erbfall sind die Verhältnisse anders gelagert. Daher ist bei Bestehen eines Pflichtteilsanspruchs eine umfassende rechtliche Beratung durch eine Notar oder Rechtsanwalt erforderlich.

Erbschaftssteuer

Grundsätzlich ist zwar jeder Todesfall auch ein Erbschaftssteuerfall. Aber wegen der geltenden hohen Freibeträge ist trotzdem bei den meisten Erbfällen keine Erbschaftssteuer zu zahlen. Der Freibetrag beträgt für den Ehegatten 500.000 Euro. Dazu kann noch ein besonderer Freibetrag für den Zugewinn und unter bestimmten Bedingungen ein Versorgungsfreibetrag kommen. Einem Ehegatten steht der eingetragene Lebenspartner gleich. Jedes Kind hat einen Freibetrag von 400.000 Euro und – soweit es unter 27 Jahren alt ist – eine besonderen Versorgungsfreibetrag. Gehört zum Nachlass ein vom Verstorbenen selbst genutzte Einfamilienhaus oder die selbst genutzte Eigentumswohnung, so kann es an den Ehegatten, an Kinder oder an die Kinder verstorbener Kinder steuerfrei vererbt werden, wenn der Erbe das Haus oder die Wohnung für 10 Jahre ebenfalls selbst nutzt. Kinder erhalten diese Steuervergünstigung jedoch nur, wenn das Haus oder die Wohnung nicht mehr als 200 m² Wohnfläche hat. Die Eltern haben 100.000 Euro Freibetrag, deren Nachkommen

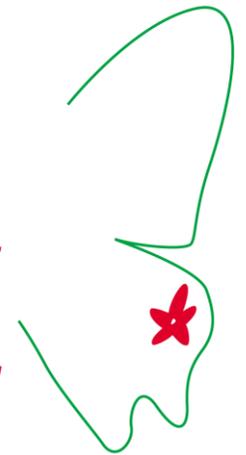
(Geschwister, Neffen, Nichten) und entfernte Verwandte oder nicht verwandte Personen nur 20.000 Euro. Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um einen Erwerb als Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer handelt. Für Betriebsvermögen gelten komplizierte Sonderregelungen, sofern der Betrieb im Wesentlichen von den Erben mindestens 7 Jahre fortgeführt wird. Erbschaftssteuer ist nur zu zahlen, wenn der Wert, der dem Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer zufällt, den Freibetrag übersteigt. Die Erbschaftssteuer wird mit einem Prozentsatz aus dem über den Freibetrag hinausgehenden Wert erhoben. Der Prozentsatz ist unterschiedlich, je nach Verwandtschaftsgrad. In Steuerklasse I, zu der neben dem Ehegatten, die Kinder und deren Abkömmlinge sowie Eltern gehören, beginnt er mit 7 % und steigt dann mit höheren Werten an bis auf bis zu höchstens 30 %. Dieser Steuersatz wird jedoch erst bei einem Erwerb von über 26 Millionen Euro erreicht! Bei weiter entfernt verwandten Erben oder gar nicht verwandten Erben sind nicht nur die Freibeträge geringer, sondern auch die Steuersätze höher. Sie betragen bei einem Erwerb bis 6 Millionen Euro 30 % und bei einem höheren Erwerb 50 %. Übrigens: Schenkungen, die noch keine 10 Jahre zurückliegen, werden bei der Berechnung der Erbschaftssteuer noch mitberücksichtigt! Von der Erbschaftssteuer befreit sind stets alle Erbschaften oder Vermächtnisse an kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Vereine oder Stiftungen. Bei größerem Vermögen ist stets die Beratung durch einen Steuerberater zweckmäßig.

Beratung ist wichtig

Das vorstehende Info-Blatt kann nur einen groben Überblick geben und nicht auf Einzelheiten eingehen. Es kann keine Beratung durch Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen. Bei komplizierten Verwandtschafts- oder Vermögensverhältnissen oder bei einem mit vielen Klauseln versehenen Testament ist eine ausführliche individuelle Beratung unbedingt zu empfehlen. Das gilt besonders für denjenigen, der ein handschriftliches Testament abfassen möchte. Zu berücksichtigen ist, dass sich die gesetzlichen Vorschriften und die Rechtsprechung zum Erbrecht immer wieder ändern können.

Auskünfte über Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht im Allgemeinen erteilt auch Dieter Krauß, stellvertretender Vorsitzender der Umweltstiftung der Naturfreunde Württemberg, Telefon 07151/45240. Stand: 12. Juni 2009

Umwelt
Stiftung
der
NaturFreunde
Württemberg



Stiften macht Sinn

Erbrecht
Informationsblatt